



**Dr. Michael Meister**  
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied Deutschen Bundestages  
Herrn Richard Pitterle  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4245  
FAX +49 (0) 30 18 682-4404  
E-MAIL Michael.Meister@bmf.bund.de  
DATUM 8. November 2016



BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 255 für den Monat Oktober 2016**

GZ **IV C 8 - S 2444/14/10001 :014**

DOK **2016/1010870**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Wie viele Kirchensteuerabzugsmerkmale wurden Kirchensteuerabzugsverpflichteten im Jahr 2016 für einzelne Steuerpflichtige gemeldet (bitte differenziert nach Regelabfrage und Anlassabfrage, Anzahl der steuerpflichtigen Personen, Anzahl der Kirchensteuerabzugsverpflichteten, Anzahl der Nullwerte aufgrund eines Sperrvermerkes, und mit welcher Anzahl von Fällen rechnet die Bundesregierung, die infolge des automatischen Kirchensteuerabzugs an der Quelle nicht mehr einzeln veranlagt werden müssen (bitte mit Begründung)?“

beantworte ich wie folgt:

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat im Regelabfragezeitraum vom 1. September bis 31. Oktober 2016 ca. 183,5 Millionen Anfragen zur Religionszugehörigkeit (sogenannte Regelabfragen) erhalten und nachfolgend beantwortet. Im bisherigen Jahresverlauf beantwortete das BZSt zudem ca. 4,1 Millionen anlassbezogene Anfragen zur Religionszugehörigkeit (sogenannte Anlassabfragen).

Anhand der gebildeten Kirchensteuerabzugsmerkmale im Jahr 2016 ließen sich bundesweit ungefähr 46 Millionen kirchensteuerpflichtige Personen ermitteln. Aktuell sind knapp 90.000 Kirchensteuerabzugsverpflichtete zu verzeichnen. Derzeitig ist bei 467.000 Personen

ein Sperrvermerk gesetzt. Statistische Auswertungen und Differenzierungen nach individuell personenbezogenen Wirkungen eines Sperrvermerks werden nicht ermittelt, sodass nicht bekannt ist, in wie vielen Fällen die anfragende Stelle einen Nullwert auf Grund eines Sperrvermerkes oder mangels Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft erhalten hat.

Die Verwaltungshoheit über die Kirchensteuern fällt in die Zuständigkeit der Länder. Dem Bund liegen daher keine Erkenntnisse über den Einfluss des automatisierten Kirchensteuerabzugsverfahrens auf die Anzahl der Veranlagungen zur Kirchensteuer vor.

Mit freundlichen Grüßen

